

---

Gesetz über das Halten von Hunden (HuG) <sup>1</sup>

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (HuG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Überschrift, Abs. 3  
Hundehaltung

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie spezialgesetzliche Bestimmungen betreffend Hunde, namentlich in der Jagd- und Wildschutz- sowie Naturschutzgesetzgebung.

§ 2 Überschrift, Abs. 1 bis 3  
Leinen- und Kotbeseitigungspflicht

<sup>1</sup> In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Soweit es in der Ausbildung und beim Einsatz erforderlich ist, sind Nutzhunde von der Leinenpflicht ausgenommen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 2a (neu) Meldepflicht

<sup>1</sup> Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund ab einem Alter von drei Monaten bei seiner Wohngemeinde anzumelden.

<sup>2</sup> Die Kennzeichnungspflicht von Hunden richtet sich nach Art. 17 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)<sup>3</sup> sowie nach dem Veterinärgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG)<sup>4</sup>.

§ 2b (neu) Hundeeziehungskurs  
a) Obligatorium

<sup>1</sup> Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz sind zur Absolvierung eines praktischen Hundeeziehungskurs verpflichtet, wenn sie:

a) erstmals einen Hund halten;

- b) seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben und erneut einen Hund halten oder
- c) einen Hund aus dem Ausland einführen.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:

- a) Hundehalter mit dem Nationalen Hundehalter-Brevet NHB oder einem gleichwertigen Nachweis sowie anerkannte Hundetrainer;
- b) Hundehalter, die einen gleichwertigen Hundeeziehungskurs mit dem entsprechenden Hund in einem anderen Kanton absolviert haben;
- c) Hundehalter, die den Hund von einer Person aus der gleichen Wohn- oder Hausgemeinschaft übernommen haben;
- d) Hundehalter von Nutzhunden mit einer anerkannten Ausbildung;
- e) amtliche Tierärzte sowie Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung und deren Assistenten.

<sup>3</sup> Der Kurs ist innerhalb eines Jahres nach der Übernahme, Aufzucht oder Einfuhr eines Hundes zu absolvieren.

#### § 2c (neu) b) Anforderungen

<sup>1</sup> Der Hundeeziehungskurs umfasst mindestens zehn Stunden Praxis. Er behandelt insbesondere Leinenführigkeit, allgemeinen Gehorsam, Personen- und Hundebegegnungen sowie soziales Verhalten.

<sup>2</sup> Der Hundehalter hat die Kursbescheinigung fristgerecht bei der Wohngemeinde einzureichen.

#### § 3 Überschrift

Verbote

#### § 4 Überschrift, Bst. b und c sowie Bst. d bis g (neu)

Nutzhunde

(Als Nutzhunde gelten:)

Bst. a bleibt unverändert.

- b) Jagdhunde gemäss Art. 75 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>5</sup> und § 33 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG)<sup>6</sup> ;
- c) Schweisshunde gemäss § 34 Bst. a JWG;
- d) Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV)<sup>7</sup>;
- e) Blindenführ-, Behinderten- und Assistenzhunde;
- f) Rettungshunde;
- g) Diensthunde von Polizei, Zoll, Militär und anderen öffentlichen Organen.

§ 5 Überschrift, Abs. 1 bis 5  
Hundesteuer  
a) Steuerpflicht

<sup>1</sup> Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Von der Hundesteuer befreit sind:

- a) Halter von Nutzhunden gemäss § 4 Bst. c bis g;
- b) Tierheime.

Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 6 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)  
b) Steuerbetrag

<sup>1</sup> Die Hundesteuer wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt:

- a) für einen Hund zwischen Fr. 80.-- und Fr. 200.-- im Jahr;
- b) für jeden weiteren Hund zwischen Fr. 100.-- und Fr. 240.-- im Jahr;
- c) für jeden Nutzhund gemäss § 4 Bst. a und b zwischen Fr. 30.-- und Fr. 80.-- im Jahr.

<sup>2</sup> Für Hunde einer gewerbmässigen Hundezucht kann der Gemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl Hunde festlegen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 7 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu)  
c) zeitliche Bemessung

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist.

<sup>2</sup> Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.

<sup>3</sup> Bei Wohnortwechsel wird der in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtete Steuerbetrag angerechnet.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 3  
d) Bezug

<sup>1</sup> Die Hundesteuer wird alljährlich oder nach Eintritt der Steuerpflicht von der Gemeinde bezogen.

<sup>3</sup> Die Kursbescheinigung über den praktischen Hundeeziehungskurs gemäss § 2c Abs. 2 berechtigt zur einmaligen Rückerstattung der Hundesteuer.

§ 9

Wird aufgehoben.

§ 11 Aufsicht und Vollzug

<sup>1</sup> Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

<sup>2</sup> Es erlässt insbesondere Richtlinien zum obligatorischen Hundeeziehungskurs.

II.

Das Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Bst. b

<sup>2</sup> (Er ist insbesondere zuständig für:)

b) die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden sowie die Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden;

§ 20

Wird aufgehoben.

§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 (neu)  
Meldepflichten

<sup>1</sup> (Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden durch:)

b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983<sup>9</sup>;

<sup>2</sup> Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder andere Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Kantonstierarzt zu melden, durch:

a) Polizeiorgane;

b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden<sup>10</sup>;

c) Personen, die einen nach diesem Gesetz melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben;

d) Ärzte;

e) Tierheimverantwortliche;

f) Anbieter von Tierbetreuungsdiensten;

g) Hundeausbildner.

§ 27 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 und 4 (neu)  
Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden an, wenn:

- a) die Halter von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen;
- b) Bissverletzungen gemeldet werden;
- c) der schwerwiegende Verdacht einer Bedrohung besteht;
- d) Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e) den Besuch eines Hundeerziehungskurses anordnen.

<sup>3</sup> In schwerwiegenden Fällen kann er:

- a) das Ausführen und Betreuen von Hunden oder die Hundehaltung einschränken oder verbieten;
- b) die Beschlagnahme, Beseitigung oder Einschläferung des Hundes anordnen.

<sup>4</sup> Der Halter hat die Kosten und Folgekosten der Massnahmen zu tragen.

<sup>5</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden gelten auch im Kanton Schwyz.

III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 546.100.

<sup>3</sup> SR 916.401.

<sup>4</sup> SRSZ 312.420.

<sup>5</sup> SR 455.1.

<sup>6</sup> SRSZ 761.100.

<sup>7</sup> SR 922.01.

<sup>8</sup> SRSZ 312.420.

<sup>9</sup> SRSZ 546.100.

<sup>10</sup> SRSZ 546.100.